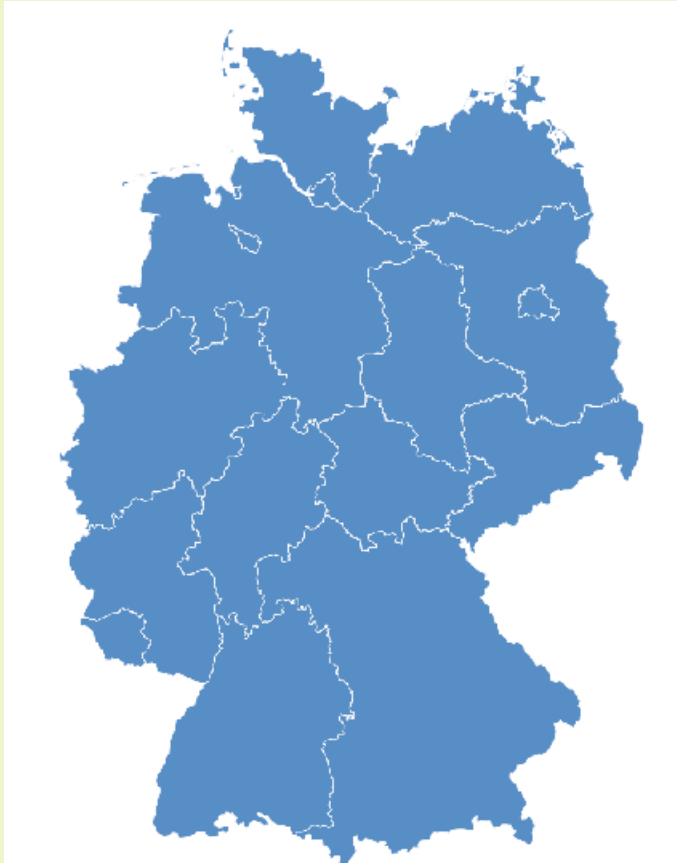




Aufklärungspflicht, Beweisantragsrecht und Beweisverwertungsverbote



Bundesrepublik Deutschland

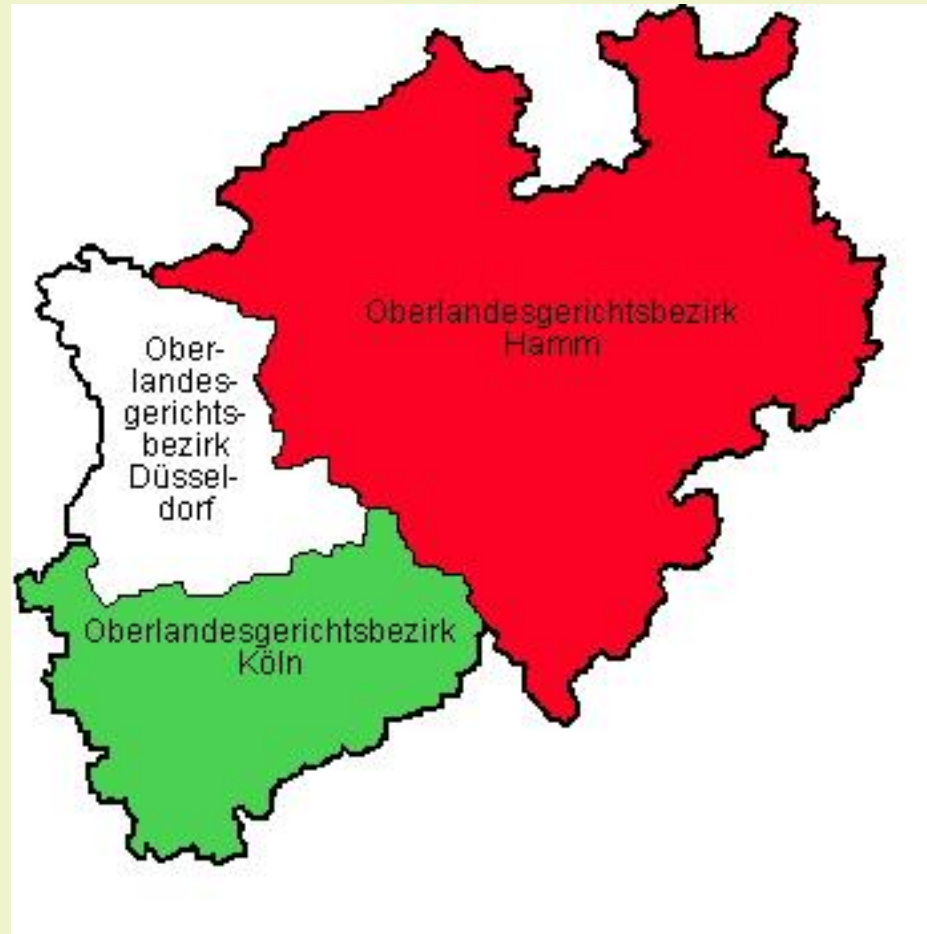


Einwohner: ca. 82 Mio.

16 Bundesländer



Das Bundesland Nordrhein-Westfalen



Einwohner:
ca. 18 Mio.



Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln





Das Landgericht Köln





Landgerichtsbezirk Köln

- Einwohner: 2.072.269
- Richter (insgesamt): 425
- Richter beim Landgericht: 175





Strafverfahren bei Erwachsenen

Revisionsinstanz	Oberlandesgericht	Bundesgerichtshof	Bundesgerichtshof
Berufungsinstanz	Landgericht (Kleine Strafkammer, 1 Berufsrichter und 2 Schöffen)		
Erste Instanz	Amtsgericht (Amtsrichter oder Schöffengericht)	Landgericht (Große Strafkammer, 2 oder 3 Berufsrichter und 2 Schöffen)	Oberlandesgericht (Strafsenat, 3/5 Berufsrichter)



Grundsatz des fairen Verfahrens

➤ Artikel 9 AEMR

Niemand darf **willkürlich** festgenommen, **in Haft gehalten** oder des Landes verwiesen werden.

➤ Artikel 10 AEMR

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein **gerechtes** und **öffentliches** Verfahren vor einem **unabhängigen** und **unparteiischen** Gericht.

➤ Art 6 EMRK:

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen** und **unparteiischen**, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem **fairen Verfahren**, **öffentlich** und **innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird.



Eingänge in der ordentlichen Gerichtsbarkeit NRW (2006)

➤ Mahnverfahren

– ca. 3 Mio

➤ Amtsgerichte

– Zivilverfahren 333.510

– Familiensachen 141.479

– **Strafverfahren 300.838**

➤ Landgerichte

– Zivilsachen 1. Instanz 88.058

– Berufungszivilsachen 16.650

– **Strafsachen 1. Instanz 3.487**

– **Strafsachen 2. Instanz 12.895**

➤ Oberlandesgerichte

– Zivilsachen 13.163

– **Strafsachen 2.819**



Verfahrensdauer (Durchschnitt in Monaten)

➤ Amtsgerichte

– Zivilsachen	5
– Familiensachen	10,8
– Strafsachen	4,2

➤ Landgerichte

– Zivilsachen 1. Instanz	8,5
– Berufungen	4,9
– Strafsachen	6,1

➤ Oberlandesgerichte

– Zivilsachen	7,3
– Strafsachen	



Gang des Strafverfahrens

➤ Vorverfahren

- staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

➤ Zwischenverfahren

- hinreichender Tatverdacht für die Eröffnung des Hauptverfahrens?

➤ Hauptverfahren

- Vorbereitung der Hauptverhandlung und in die Hauptverhandlung selbst



Aufklärungspflicht

- In der Hauptverhandlung ist für die Sachaufklärung der **Richter** verantwortlich

- Der Richter muss
 - bekannten oder erkennbaren Beweismitteln,
 - die Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Beweisaufnahme begründen, nachgehen.
 - **Aber** : keine Beweiserhebung ohne plausiblen Anlass



Beweisantrag

- Das Recht der Prozessbeteiligten, einen Beweis-
antrag zu stellen, ist unabdingbarer Bestandteil
eines rechtstaatlichen Strafverfahrens.

- Zulässigen Beweisanträgen muss das Gericht
nachgehen.

- Inhaltliche Voraussetzungen der Zulässigkeit:
 1. Bestimmte Beweisbehauptung
 2. Bestimmtes Beweismittel



Schritte der strafprozessualen Beweiserhebung

1. Beweiserhebung
2. Beweisverwertung
3. Beweiswürdigung



1. Beweiserhebungsverbote

- Beweisthemaverbot
 - Beratungsgeheimnis

- Beweismittelverbot
 - Aussageverweigerungsrecht

- Beweismethodenverbot
 - Verbotene Vernehmungsmethoden



2. Beweisverwertungsverbote

- Gesetzlich geregelte Beweisverwertungsverbote
- Nicht ausdrücklich geregelte Beweisverwertungsverbote

Abwägung des

- Interesse des Staates an einer wirksamen Strafverfolgung gegen
- Interesse des Einzelnen an der Wahrung seiner Rechte



Das Verbot der Folter

➤ Artikel 5 AEMR

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

➤ Artikel 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.



Der Fall: „Rettungsfolter“

Ein kleiner Junge war entführt worden. Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen kam es zur Festnahme des Entführers. Dieser gestand zwar die Entführung, war aber nicht bereit, den Ort anzugeben, an dem er das Opfer festhielt.

Da der leitende Polizist um das Leben des entführten Jungen fürchten musste, entschloss er sich, dem Entführer durch den ihm untergebenen Kriminalbeamten die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzudrohen. Nach Aussagen des Entführers habe der Beamte mit „Schmerzen, wie er sie noch nie erlebt habe“ gedroht. Ein polizeilicher „Spezialist“ für derartige Maßnahmen sei bereits mit dem Hubschrauber unterwegs. Außerdem hat der Entführer behauptet, ihm sei angedroht worden, mit zwei „großen Männern“ in eine Zelle gesperrt zu werden, die an ihm sexuelles Interesse hätten.

Unter dem Eindruck dieser Drohung machte der Entführer die erwünschten Angaben zum Aufenthaltsort des Entführungsoffers. Die unverzüglich angeordnete polizeiliche Befreiungsaktion führte jedoch nicht zum Erfolg, da das Opfer nur noch tot aufgefunden werden konnte, was der Entführer schon vorher wusste.

Haben sich die Polizeibeamten strafbar gemacht?



Landgericht Frankfurt: Folter ist immer strafbar

- Die Strafkammer kam zu dem Urteil, der von der Verteidigung in Anspruch genommene Aspekt der Nothilfe sei zu verwerfen. **Eine Verletzung der fundamentalsten Menschenrechte sei durch nichts zu rechtfertigen.**
- Als strafmildernd hielt das Gericht den Polizisten zugute, dass sie sich in einer nahezu ausweglosen Situation befunden habe. Die Entscheidung, zum Wohle des Tatopfers die Grenzen des rechtlich Zulässigen zu überschreiten, läge eine „ehrenwerte, verantwortungsbewusste Gesinnung des Angeklagten“ zu Grunde.
- Das Gericht stellte neben dem Schuldspruch fest, dass Geldstrafen tat- und schuldangemessen seien, verwarnte beide und behielt im Sinne einer Verwarnung mit Strafvorbehalt die Verurteilung zu den genannten Geldstrafen vor, wobei eine Bewährungszeit von einem Jahr festgesetzt wurde.



EGMR: Verstöße müssen hart bestraft werden

- Die erste Kammer des EGMR wies die Beschwerde des Täters zurück. Sie bestätigte zwar ausdrücklich, dass die Rechte nach Art. 3 EMRK verletzt worden waren – auch wenn die Folterdrohung nicht Folter, sondern „nur“ eine unmenschliche Behandlung war. Des Weiteren betonte sie auch, dass jede Behandlung unter Verstoß gegen Art. 3 EMRK – weder zur Rettung von Leben eines einzelnen Menschen, noch im Falle eines Notstands für den gesamten Staat – gerechtfertigt ist, womit eine „Rettungsfolter“ als zulässiges Mittel der Verbrechensaufklärung ausgeschlossen ist. Sie erklärte aber, dass dem Täter auf Grund der ausdrücklichen Anerkennung der Verletzung seiner Menschenrechte durch die deutschen Gerichte und der Verurteilung der Polizisten „ausreichend Genugtuung“ geleistet worden sei.
- Gegen diese Entscheidung beantragte der Täter die Verweisung an die Rechtsmittelinstanz des EGMR. Diese entschied am 1. Juni 2010. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah sie die durch die deutschen Gerichte gewährte Genugtuung nicht als ausreichend an. Der Gerichtshof kritisierte die Strafen gegen die Polizisten, welche trotz mildernder Umstände nicht als angemessene Reaktion auf eine Verletzung des Art. 3 EMRK angesehen werden könnten und im Angesicht des Verstoßes gegen eines der Kernrechte der Konvention unverhältnismäßig wären.



Das Recht auf Privatsphäre

➤ Artikel 12 AEMR

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr.....ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

➤ Artikel 8 EMRK

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



Der Fall: Abgehörtes Selbstgespräch

Nach den Feststellungen des Landgerichts tötete der Angeklagte seine Ehefrau, nachdem diese sich von ihm getrennt hatte. Er wollte damit verhindern, dass sie das gemeinsame Kind mitnimmt.

Konkrete Feststellungen zur Art der Tötung konnten trotz aufwendiger Ermittlungen nicht getroffen werden, da insbesondere die Leiche des Tatopfers nicht gefunden werden konnte („Mord ohne Leiche“).

Als ein für die Täterschaft der Angeklagten sprechendes Indiz wertete das LG Köln Bemerkungen des Ehemanns der Getöteten, die dieser bei Selbstgesprächen in seinem Pkw gemacht hatte. Das Kraftfahrzeug war auf richterliche Anordnung mit technischen Mitteln abgehört worden. Dabei wurden Selbstgespräche des angeklagten Ehemanns der Getöteten aufgezeichnet. Unter anderem darauf hat das LG die Verurteilung der drei Angeklagten gestützt.

Zu Recht?



BGH: „Die Gedanken sind frei“

BGH Urteil vom 22.12.2011:

Der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit der Person garantiert einen Kernbereich privater Lebensgestaltung und Lebensäußerung, in den der Staat auch zur Aufklärung schwerer Straftaten nicht eingreifen darf.

Der Grundsatz, dass «die Gedanken frei» und dem staatlichen Zugriff nicht zugänglich sind, beschränkt sich nicht allein auf innere Denkvorgänge, sondern erfasst auch ein in – unbewussten oder bewussten, unwillkürlich oder willkürlich geführten – Selbstgesprächen formuliertes Aussprechen von Gedanken, bei denen sich die Person als «allein mit sich selbst» empfindet.



Das Recht auf einen Verteidiger

➤ Artikel 11 AEMR

*1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er **alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien** gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.*

➤ Artikel 6 Absatz 3 c EMRK

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;



Der Fall: Nachts auf der Polizeiwache

Ein ausländischer Beschuldigter, der eines Mordes verdächtig ist, wird nachts von der Polizei verhaftet und auf die Polizeiwache verbracht. Er wird über einen Dolmetscher belehrt, was ihm vorgeworfen wird, dass er das Recht zu Schweigen hat und einen Verteidiger hinzuziehen kann. Er möchte mit Verteidiger aussagen. Es wird ihm ein Telefonbuch ausgehändigt, damit er sich einen Verteidiger suchen kann. Der Dolmetscher hilft ihm beim Suchen nicht. Dem Beschuldigten gelingt es trotz mehrerer Versuche nicht in der Nacht einen Verteidiger telefonisch zu erreichen. Auf den Verteidigernotdienst wird er nicht hingewiesen. Er sagt schließlich entnervt ohne Verteidiger aus.

Ist die Aussage verwertbar?



BGH: Effektive Wahrnehmung der Rechte

- Nachdem der Beschuldigte um einen Verteidiger gebeten hat, darf die Vernehmung ohne Verteidiger nur fortgesetzt werden, wenn sich der Beschuldigte ausdrücklich nach **erneutem Hinweis auf sein Recht auf Zuziehung eines Verteidigers** damit einverstanden erklären. Dem müssen allerdings zusätzlich **ernsthafte Bemühungen des Polizeibeamten vorausgegangen sein, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen.**
- An den erforderlichen Bemühungen hat es hier gefehlt. Allerdings wird die Polizei in aller Regel davon absehen, einen bestimmten Verteidiger zu empfehlen. Unzulässig ist es aber, dem Beschuldigten die Bereitschaft zur Hilfe bei der Kontaktaufnahme durch bloße "Scheinaktivität" vorzuspiegeln und, die von vornherein erwartete Erfolglosigkeit sowie die damit verbundene Entmutigung des Beschuldigten zur Fortsetzung des Vernehmungsversuchs auszunutzen. Die bloße Überlassung des Branchentelefonbuchs, in dem sich unter dem Stichwort "Rechtsanwaltsbüros" eine sehr große Zahl von Eintragungen findet, war keine Hilfe, sondern angesichts der Umstände eher geeignet, den der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten von der Unmöglichkeit einer alsbaldigen Kontaktaufnahme zu überzeugen.



3. Beweiswürdigung

„Was ist Wahrheit?“ (Quid est veritas? Joh. 18, 38)

- Freie richterliche Beweiswürdigung
- Überzeugung des Richters:
 - Gewissheit
 - Keine vernünftigen Zweifel
- Überprüfbar ist nur der Verstoß gegen :
 - Denkgesetze und Erfahrungssätze
 - Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse



Würdigung von Zeugenaussagen

- Wahrnehmung
 - Wahrnehmungsmöglichkeit
 - Wahrnehmungsfähigkeit
 - Wahrnehmungsbereitschaft

- Wiedergabe
 - Wiedergabemöglichkeit
 - Wiedergabefähigkeit
 - Wiedergabebereitschaft

- Innere Wahrscheinlichkeit
- Äußere Wahrscheinlichkeit



Würdigung von Sachverständigengutachten

- Sind die Fragen präzise beantwortet?
- Stimmen die zugrundegelegten Tatsachen?
- Sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt?
- Stimmen die Berechnungen?
- Wurden die Beweisfragen richtig verstanden?
- Ist das Gutachten frei von Widersprüchen?



Der Fall: Breivik

- Am 22. Juli 2011 brachte Breivik um 15:22 Uhr im Regierungsviertel von Oslo eine Autobombe zur Explosion. Durch die Explosion wurden acht Menschen getötet; mehrere Gebäude wurden erheblich beschädigt
- Von Oslo aus fuhr Breivik an einen 30 Kilometer nordwestlich der Stadt gelegenen Binnensee. Er setzte um circa 17 Uhr auf die im See gelegene Insel über, auf der das alljährliche Zeltlager einer sozialdemokratischen Jugendorganisation stattfand. Der als Polizist verkleidete Breivik rief die anwesenden Jugendlichen zusammen, um angeblich über den Osloer Anschlag, von dem sie über das Radio erfahren hatten, zu informieren. Dann eröffnete er ohne Vorwarnung das Feuer. Er tötete im Laufe von etwa 60 Minuten insgesamt 69 Menschen
- Medizinische Untersuchungen ergaben, dass Breivik zur Tatzeit unter dem Einfluss von Rauschmitteln stand. Im Prozess wurden rechtspsychiatrische Sachverständige gehört, die den Geisteszustand von Breivik unterschiedlich beurteilten



Amtsgericht Oslo:

Unterbringung in einem Krankenhaus ./.. Gefängnisstrafe

➤ Psychische Erkrankung?

ICD Katalog der WHO

➤ Tatrelevanz der Erkrankung?

Einschränkung oder Ausschluss
der Schuldfähigkeit